

**Weisung vom 4. April 2018
zu ausserordentlichen Übertritten ins Gymnasium und in die Fachmittelschule**

(ersetzt die Weisung vom 10. Oktober 2008)

In Ergänzung zu den folgenden Regelungen für die Fachmittelschule (FMS) und die Maturitätsschulen (Gymnasien) des Kantons Solothurn

- Gesetz über die Fachmittelschule vom 26. November 1989 (BGS 414.131),
- Verordnung über die Fachmittelschule des Kantons Solothurn (Fachmittelschulverordnung) vom 18. Mai 2004 (BGS 414.132),
- Promotionsreglement für die Fachmittelschule vom 17. Mai 2004 (BGS 414.133),
- Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004 (BGS 414.134),
- Aufnahmereglement für die Fachmittelschule vom 7. September 2012 (BGS 414.135),
- Reglement über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Promotionsreglement Maturitätsschulen) vom 30. März 1998 (BGS 414.441.5)

erlässt das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen folgende Weisung:

An den Kantonsschulen Olten und Solothurn gelten für den Übertritt von der FMS ins Gymnasium resp. vom Gymnasium in die FMS folgende Bestimmungen:

1. Übertritt von der Fachmittelschule ins Gymnasium
 - a) Schülerinnen und Schüler können nach Abschluss des 1. Jahres FMS prüfungsfrei in die 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, sofern ihr Promotionsstand definitiv ist. Bei provisorischem Promotionsstand ist der Übertritt ins Gymnasium nicht möglich. Die Aufnahme erfolgt definitiv.
 - b) Schülerinnen und Schüler können nach Erlangung des Fachmittelschulausweises in die 2. Klasse des Gymnasiums eintreten. Bei sehr guten Abschlussleistungen ist ein Eintritt in die 3. Klasse des Gymnasiums möglich. Die Einstufung liegt im Ermessen der Schulleitung. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

2. Übertritt vom Gymnasium in die Fachmittelschule

- a) Das Übertrittsverfahren aus dem 1. Gymnasium in die FMS ist in § 16 des Aufnahmereglements für die Fachmittelschule geregelt (BGS 414.135).
- b) Schülerinnen und Schüler können im Laufe der 2. Klasse des Gymnasiums in die 1. Klasse der FMS oder nach Abschluss der 2. Klasse des Gymnasiums in die 2. Klasse der FMS übertreten. Es kann eine Prüfung durchgeführt werden. Die Abteilungsleitung der FMS legt die individuellen Bedingungen fest und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt definitiv.
- c) Schülerinnen und Schüler können nach Abschluss der 3. Klasse des Gymnasiums in die 2. Klasse der FMS übertreten. Es kann eine Prüfung durchgeführt werden. Die Abteilungsleitung der FMS legt die individuellen Bedingungen fest und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

3. Sonderfälle regelt die Schulleitung.

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Vorsteher



Stefan Rucht

Verteiler

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (SR, LB, rd) Reg 620-6

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn (10)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten (10)